

962

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Göringer Grund“ vom 14. September 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Teile der Aue des Göringer Baches südlich Zell werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Göringer Grund“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Im Göringer Grund“, „Am Goldhöbel“, „Am Alten See“ und „In dem Biegen“ in der Gemarkung Zell der Stadt Romrod im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 41,91 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines seltenen Erlenbruchwald-Weidengebüsch-Kleinseggenried-Komplexes mit mehreren Quellen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Nach einer Extensivierung der Grünlandbereiche bestehen gute Chancen für die Ansiedlung von wiesenbrütenden Vogelarten sowie weiterer, teilweise feuchtigkeitsliebender bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 bis 14 genannten Einschränkungen, sowie
 - a) die extensive Beweidung der Privatgrundstücke westlich des Göringer Baches mit Rindern nach dem 10. Juni, ausgenommen bleibt ein Streifen mit einer Breite von 10 m entlang des Gewässers, und
 - b) die extensive Beweidung der forstfiskalischen Grundstücke westlich des Göringer Baches mit Rindern nach dem 10. Juni im Rahmen des mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmenden Pachtvertrages; ausgenommen bleibt ein Streifen mit einer Breite von 10 m entlang des Gewässers;
2. forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher struktur- und artenreicher Laubwaldbestände, insbesondere die Ergänzung und Pflege des bachbegleitenden Erlennischwaldes, unter Belassung eines hohen Anteils starker Überhälter und die Entnahme und Nutzung der Nadelgehölze bis zum Jahre 2010;
3. die Wasserversorgung des Forst-Pflanzgartens im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und vorhandener Drainagen auf Privatgrundstücken ohne Sohlenvertiefung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 10. Juni bis 31. Januar;
6. die Ausübung der Angelfischerei im Göringer Bach nördlich der Autobahn vom westlichen Bachufer aus durch maximal drei Angler gleichzeitig in der Zeit vom 15. Juni bis zum 31. Januar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen lässt;

10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 10. Juni mäht oder deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;

16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Grundstücke ackerbaulich nutzt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

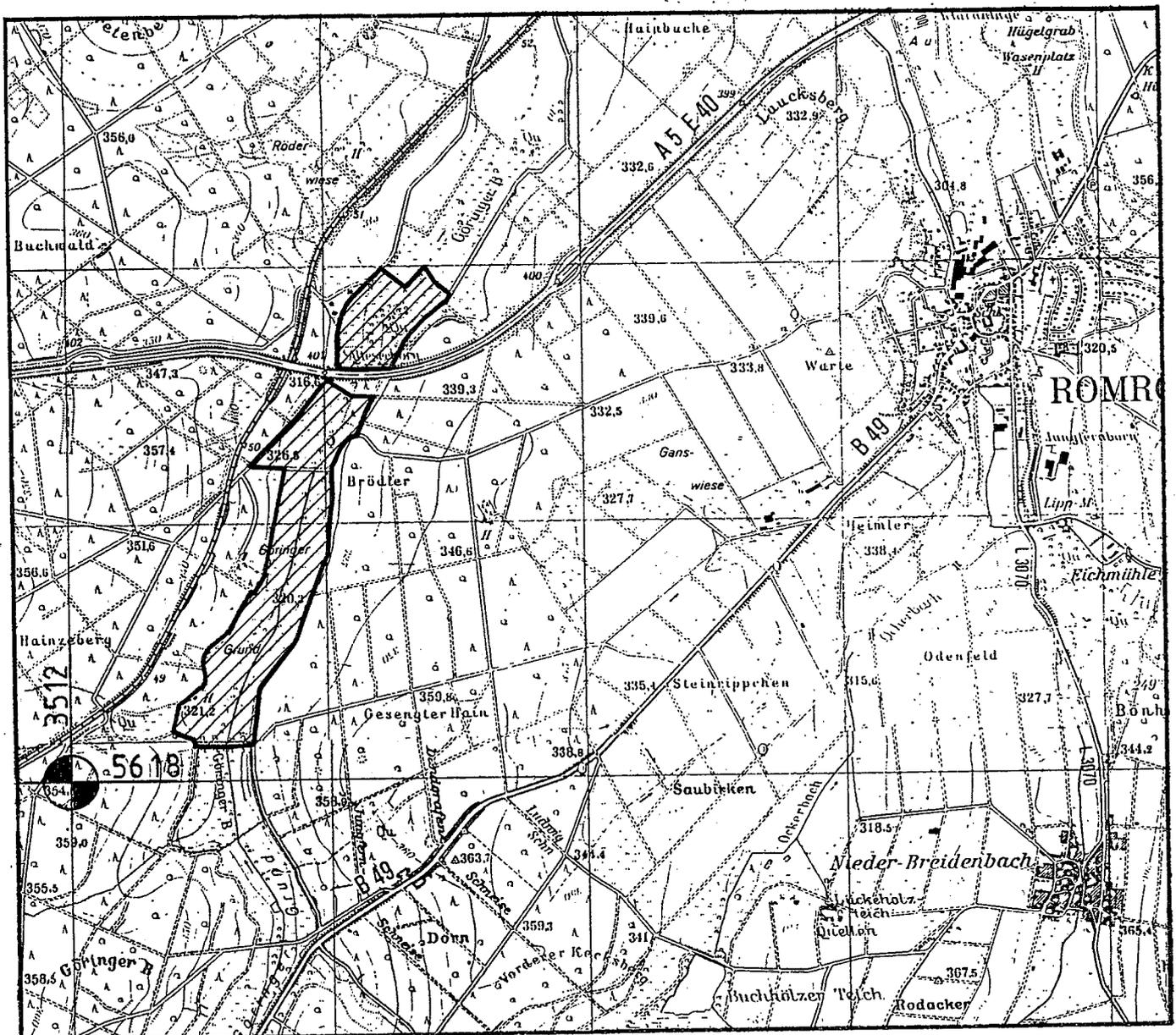
Gießen, 14. September 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

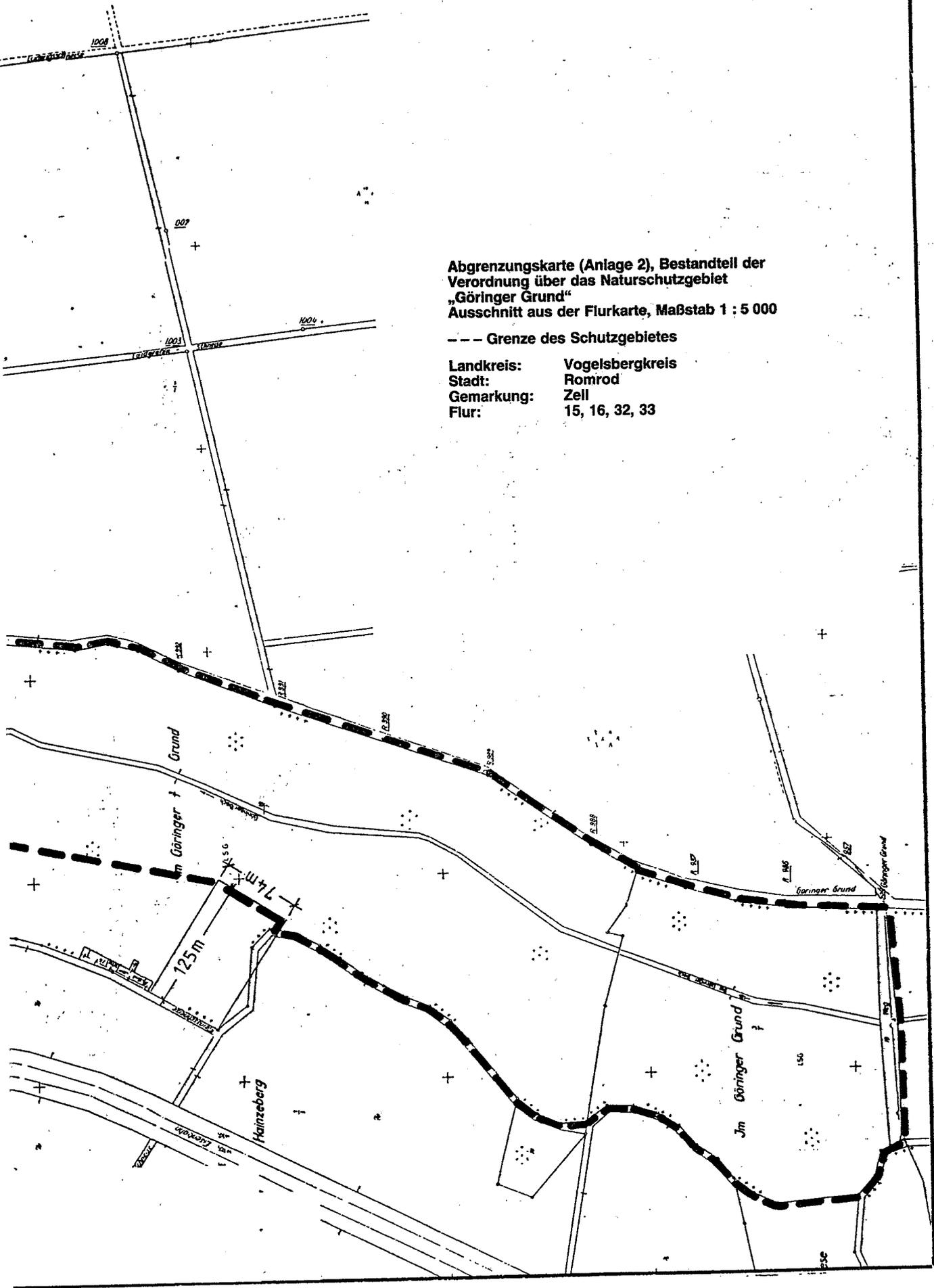
StAnz. 40/1994 S. 2868

Übersichtskarte als Anlage 1 zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Göringer Grund“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nr. 5221/5321,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007



Jr 21



**Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Göringer Grund“
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000**

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Vogelsbergkreis
Stadt:	Romrod
Gemarkung:	Zell
Flur:	15, 16, 32, 33